

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Samtgemeindeausschuss (SG)	11.06.2026
Samtgemeinderat (SG)	18.06.2026

Übertragung kommunaler Aufgaben zwischen Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden nach § 2b UStG
hier: Aufgabenübertragung gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG (Bauhofaufgaben) vom Flecken Harpstedt auf die Samtgemeinde

Beschlussempfehlung:

1. **Der abzuschließenden öffentl.-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Flecken Harpstedt und der Samtgemeinde Harpstedt über die Übertragung der Bauhofaufgaben (Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Einrichtungen und Infrastruktur im Gemeindegebiet des Fleckens) gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG mit der Einführung der verpflichtend geltenden Rechtslage des § 2b UStG, frühestens zum 01.01.2027, wird zugestimmt.**
2. **Dem Abschluss der beigefügten Regelung der finanziellen Folgen der Übertragung der gemeindlichen Bauhofaufgaben auf die Samtgemeinde Harpstedt wird ebenfalls zugestimmt.**

Begründung:

Vor einigen Jahren (2017) ist der neue §2b Umsatzsteuergesetz (UStG) beschlossen worden. Ziel der Regelung ist es sicherzustellen, dass öffentliche Einrichtungen, die in Wettbewerb mit privaten [Unternehmen](#) treten, auch die [Umsatzsteuer](#) abführen. Das Ziel der Umsetzung dieser Neuregelung bestand unter anderem darin, die aktuelle deutsche Steuerpraxis an die EU-Gesetzgebung anzupassen. Mit der Einführung des § 2b UStG erfolgte eine Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsatzsteuer an die Normen der Europäischen Union. Gleichzeitig wird der Begriff der Unternehmereigenschaft in Bezug auf juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) = Kommunen erweitert. Dies hat zur Folge, dass mit der Umsetzung dieser Bestimmung mehr Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen als bisher.

In den Folgejahren konnten die Kommunen durch eine bestehende Optionsmöglichkeit davon Gebrauch machen, die Anwendung dieser verbindlichen Regelung aufzuschieben. Diese Möglichkeit zum Aufschieben läuft zum 31.12.2026 aus, so dass ab 2027 erstmal davon ausgegangen wird, dass eine Kommune die Unternehmereigenschaft hat und damit steuerrechtliche Regelungen zu beachten sind, sofern nicht Ausnahmetatbestände des § 2b UStG vorhanden sind.

Das Nds. Finanzministerium hat in seinem Erlass vom 28.03.2025 klargestellt, dass eine Aufgabenübertragung gemäß § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nur auf andere Kommunen möglich ist und daher eine solche Übertragung dazu führt, dass diese Leistung (weiterhin) nicht marktrelevant ist.

Damit unterliegen Zahlungen einer Kommune an die Kommune, die die Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung von dieser Kommune übernommen, nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Die Bauhofleistungen der Samtgemeinde für den Flecken Harpstedt wären demzufolge bei Erstattungsanforderungen nicht mit entsprechender Umsatzsteuer zu versehen. Hierdurch ergeben sich dann entsprechende finanzielle Vorteile für den Flecken Harpstedt in Höhe von 19%.

Im Jahre 2025 hat der Flecken Harpstedt Bauhofleistungen der Samtgemeinde in einem Kostenvolumen von rd. 387.200 € in Anspruch genommen. Sofern eine Aufgabenübertragung der Bauhofaufgaben durch öffentlich - rechtliche Vereinbarung nicht erfolgen sollte, werden sich voraussichtlich umsatzsteuerliche Mehrkosten in Höhe von rd. 73.500 € für den Flecken Harpstedt ergeben, die von der Samtgemeinde an die Finanzbehörde abzuführen wären.

Der Abschluss einer entsprechenden Übertragungsvereinbarung inkl. Finanzfolgenregelung ist damit für beide beteiligten Kommunen die vorteilhafteste Möglichkeit, insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer Kostenoptimierung und einer Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Flecken Harpstedt, aber auch im Interesse einer verlässlichen Personalausstattung des Bauhofes der Samtgemeinde.

Die entsprechenden Vereinbarungen sind in steuerrechtlicher Hinsicht mit der Steuerberatung der Samtgemeinde abgestimmt.

Sofern eine Aufgabenübertragung nicht erfolgt, bleibt dem Flecken Harpstedt die alternative Möglichkeit eigenständig einen Bauhof zu betreiben, um nicht in den Anwendungsbereich des § 2b UStG zu fallen.

Anlage/n

Anlage 1 zu BV SG 035-2026

Anlage 2 zu BV SG 035-2026